

**Satzung des „Behindertenbeirat Verden e. V.“
(in der Fassung vom 17. September 2015)**

**§ 1
Grundsätzliches**

- 1) Der Verein wurde am 14.12.2005 gegründet und führt den Namen „Behindertenbeirat Verden e.V.“
- 2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Verden.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist im Hinblick auf Hautfarbe, Religion, Politik und Weltanschauung neutral.

**§ 2
Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein „Behindertenbeirat Verden e. V.“ ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ und ist nicht *in erster Linie* eigenwirtschaftlich tätig.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

**§ 3
Aufgaben**

- 1) Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung hilfsbedürftiger Personen i. S. des 53 Ziffer 1 der Abgabenordnung
- 2) Der Zweck wird verwirklicht durch Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung der Stadt sowie gegenüber allen Institutionen, die mit behinderungsrelevanten Angelegenheiten befasst sind. Dabei ist eine stärkere Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilhabe am öffentlichen Leben Richtschnur des Handelns.
- 3) Aufgabenfelder sind insbesondere:
 - Ø Beratende Mitarbeit bei der baulichen Gestaltung und technischen Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude.
 - Ø Beratende Mitarbeit bei der barrierefreien Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume
 - Ø Beratende Mitarbeit bei Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere des öffentlichen Personennahverkehrs.
 - Ø Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung, insbesondere in Kindergärten und Schulen.

- Ø Anregung von Maßnahmen zur Schaffung von barrierefreiem Wohnraum sowie Unterstützung bei der Beschaffung barrierefreier Wohnungen.
 - Ø Beratung von Menschen mit Behinderungen in allen Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Behindertenbeirates gehören.
 - Ø Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Probleme und Belange von Menschen mit Behinderung.
- 4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben schlägt der Beirat eine/n Behindertenbeauftragte/n sowie eine/n Stellvertreter/in vor, der/die in den politischen Gremien der Stadt Verden beratend mit Rederecht tätig sind. In allen Gremien wird der/die Behindertenbeauftragte hinzugezogen, wenn Anträge beraten werden, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren. Darüber hinaus wird mit den Fachabteilungen der städtischen Verwaltung beratend zusammengearbeitet

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 3) Menschen, die sich selbst nicht einbringen können, können Vertreter entsenden.
- 4) Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen werden, d.h. Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen, wenn sie in der Behindertenarbeit tätig sind oder entsprechende Ziele verfolgen.
- 5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer sozialen Härten die Beiträge stunden oder ermäßigen.
- 6) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden, die sich mit dem Zweck und den Zielen des Vereins identifizieren.
- 7) Über die Aufnahme neuer Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss durch den Vorstand ist nur möglich, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/In und der/dem Kassenwart/In. Stimmberechtigt sind 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der/dem Kassenwart/In, der/dem Schriftführer/In und bis zu 3 Beisitzer.

- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - Ø Die Vorsitzende allein.
 - Ø Im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenswart/in gemeinsam.
 - Ø Jede Gruppe ist für sich alleinvertretungsberechtigt.
- 5) Im Innenverhältnis und nicht nach außenwirksam gilt:
Nur wenn der/die Vorsitzende an der Ausübung des Amtes verhindert ist, sind der/die stellvertretende Vorsitzende mit dem/der Kassenswart/in zur Vertretung des Vereins berechtigt und verpflichtet.
- 6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- 7) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste mit beratender Stimme einladen.
- 8) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Themenbereichen berufen.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen.
- 2) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, sofern sie zum Zeitpunkt der Abstimmung mindestens 30 Kalendertage Mitglied des Vereins sind.
- 3) Gäste sind willkommen.
- 4) Juristische Personen haben jeweils eine Stimme.
- 5) Jede Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.
Es gilt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Mindestens einmal im Jahr soll eine Jahreshauptversammlung stattfinden, die bis spätestens zum 31.10. eines Jahres durchzuführen ist.
- 7) Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch die/den Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreterin zu erfolgen. Bekannt zu geben sind: Zeitpunkt, Versammlungsort, die vorläufige Tagesordnung sowie die Aufforderung an die Mitglieder, Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. Die schriftliche Ladung kann durch die Übermittlung eines elektronischen Dokumentes ersetzt werden, soweit das Mitglied hierfür einen Zugang eröffnet hat.
- 8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Hier kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- 9) Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- 10) Gäste sind willkommen

§ 7 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag auf Satzungsänderung im Wortlaut mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben wird.
- 2) Redaktionelle Satzungsänderungen sowie Satzungsänderungen, die von Behörden oder dem Registergericht aus rechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand nach Rechtsberatung beschließen.

§ 8 Niederschriften

Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Über die Auflösung kann nur beraten und beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben wurde.
- 2) Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 3) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine ebenfalls steuerbegünstigte Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Bereich der Behindertenbetreuung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Mit Beschluss vom 17 September 2015

Der Vorstand